

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00051 vom 14. Juli 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00051

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00051 du 14 juillet 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00051 del 14 luglio 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Nach der Rechtsprechung ist bei Selbstständigwerbenden unter anderem dann nicht auf das zuletzt erzielte tiefe Einkommen abzustellen, wenn aufgrund der Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der Versicherte hätte im Gesundheitsfall seine nicht einträgliche Tätigkeit aufgegeben und eine besser entlohnte Arbeit gesucht und ausgeübt. Dieser Tatbestand ist nicht gegeben, wenn die versicherte Person, auch als ihre Arbeitsfähigkeit noch nicht beeinträchtigt war, über mehrere Jahre hinweg sich mit einem bescheidenen Einkommen begnügt hatte. In einem solchen Fall ist dieser Verdienst für die Festlegung des Valideneinkommens massgebend, selbst wenn besser entlohnte Erwerbsmöglichkeiten bestanden hätten (BGE 135 V 58 E. 3.4.6 S. 64 f.; 125 V 146 E. 5c/bb S. 157; je mit Hinweisen.).

3.2. Der Beschwerdeführer arbeitete von 1988 bis im September 2001 als Selbstständigwerbender und hat auch als solcher mit der Sozialversicherung abgerechnet. Dabei deklarierte er ein durchschnittliches jährliches Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 12'072.-- (wenn man das von Januar bis September 2001 erzielte Einkommen auf ein ganzes Jahr hoch rechnet). Einzig im Jahr 1992 gab er mit Fr. 53'300.-- ein deutlich höheres Einkommen als im Durchschnitt an. Ansonsten rechnete er gemäss IK-Auszug als Selbstständigwerbender nie mehr als Fr. 12'600.-- jährlich ab (vgl. Urk. 8/46). Selbst wenn man die in den Jahren 1988 bis 1997 neben der selbständigen Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis erzielten Löhne dazunimmt, resultieren in den Jahren 1988 bis 2001 ein durchschnittliches jährliches Einkommen von lediglich Fr. 19'776.-- und Maximaleinkommen von Fr. 53'300.-- (erzielt im Jahr 1992 nur mit selbständiger Erwerbstätigkeit) beziehungsweise von Fr. 46'869.-- (im Jahr 1988 [vgl. Urk. 8/46]). Der Beschwerdeführer hat sich demnach aus freien Stücken über mehrere Jahre hinweg, auch nach der Geburt der beiden Kinder (geboren 1993 und 1995), offiziell mit einem bescheidenen (ab 1998 lediglich aus selbständiger Erwerbsarbeit stammenden) Verdienst begnügt. Entweder hat er wirklich nicht mehr verdient oder aber vorhandenes Einkommen nicht deklariert. So oder anders muss er sich auf seinen eigenen Angaben gegenüber den für den Bezug von Sozialversicherungsbeiträgen zuständigen Organen behaften lassen (vgl. dazu Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 400/05 vom 27. April 2006 E. 4.2), zumal nach der Rechtsprechung unter Vorbehalt eines Gegenbeweises grundsätzlich auf die IK-Angaben abgestellt werden kann (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 305/02 vom 29. Januar 2003 E. 2.2 und 2.3 mit Hinweisen).

3.3. Einen solchen Gegenbeweis vermochte der Beschwerdeführer aber nicht zu erbringen. Zum Einen hat er im Verlaufe seines gesamten Erwerbslebens - auch unter

Berücksichtigung seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit - mit der Sozialversicherung bisher nie ein jährliches Einkommen abgerechnet (vgl. Urk. 8/46), das auch nur in der Nähe des von ihm (zirka) geltend gemachten jährlichen Verdienstes von Fr. 73'500.-- (vgl. Urk. 1 S. 6) lag. Zum Anderen erzielte er auch gemäss seinen eigenen Angaben in der IV-Anmeldung vom Juni 2001 als selbständiger Schreiner ein monatliches Bruttoeinkommen von bloss Fr. 2'200.-- (Urk. 8/3/4 Ziff. 6.3.1). Im Übrigen hat die IV-Stelle zu Recht darauf hingewiesen, dass die Schreinerei des Beschwerdeführers gemäss Jahresabschluss 1999 einen Verlust von Fr. 58'051.10 auswies (Urk. 8/118/5). Dieser Umstand ist in der vom Beschwerdeführer angestellten Einkommensberechnung für das betreffende Jahr (vgl. Urk. 8/118/2) aus nicht nachvollziehbaren Gründen ausser Acht gelassen worden. Auch im Jahr 2000 resultierte laut Erfolgsrechnung lediglich ein geringer Gewinn von Fr. 6'032.65. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten und in den Bilanzen 1999 und 2000 aufgeführten Privatbezüge (von Fr. 31'000.-- im Jahr 1999 beziehungsweise von Fr. 25'732.35 im Jahr 2000) konnten mithin nicht durch die laufenden Erträge gedeckt werden, sondern führten zu einer Abnahme des Kapitals (vgl. Urk. 8/118/6, Urk. 8/118/9). Nicht ausgewiesen sind schliesslich die gleichsam als Einkommen geltend gemachten Abschreibungen auf den Wareneinkäufen (vgl. Urk. 8/118).

3.4 Nach dem Gesagten ist bei der gebotenen gesamthaften Beurteilung der Umstände des Falles mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 360 E. 5b) davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfalle die selbstständige Erwerbstätigkeit weitergeführt hätte und deren Aufgabe massgeblich in der sich ab 2001 auswirkenden invalidisierenden Gesundheitsschädigung (vgl. Urk. 8/3/5 f.; Urk. 8/7) begründet lag. Als massgebendes Valideneinkommen kann sodann der von der IV-Stelle berechnete Betrag von Fr. 9'725.10 eingesetzt werden. Selbst wenn man - gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers in der IV-Anmeldung - von einem erzielten Verdienst im Jahr 2001 von Fr. 26'400.-- (12 x Fr. 2'200.--) ausginge und diesen der Nominallohnentwicklung bis zum Jahr 2008 anpassen würde (Bundesamt für Statistik, Schweizerischer Lohnindex, Tabelle T1.1.93, Nominallohnindex, Männer, 1993-2010, Abschnitt D), ergäbe dies ein Valideneinkommen von lediglich Fr. 28'802.-- pro Jahr. Im Vergleich zum von der IV-Stelle berechneten (vgl. Urk. 2 S. 2) - und vom Beschwerdeführer zu Recht nicht beanstandeten Invalideneinkommen von Fr. 33'127.-- (vgl. Urk. 1; vgl. auch Urk. 8/101) - resultiert auch so keine Erwerbseinbusse mehr. Die leistungsaufhebende Revisionsverfügung der IV-Stelle vom 9. Dezember 2009 ist somit rechtens, zumal der Aufhebungszeitpunkt zu Recht nicht in Frage gestellt wurde.

E. 4

4.1 Zu prüfen bleibt der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährleistung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss Art. 61 lit. a ATSG muss das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos sein. In Abweichung von diesem Grundsatz bestimmt Art. 69 Abs. 1 bis IVG, dass das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig ist (Satz 1). Eine besondere Regelung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde mit der erwähnten Änderung des IVG nicht statuiert, weshalb grundsätzlich das kantonale Verfahrensrecht massgebend ist (Art. 61 Satz 1 ATSG; Urteil des Bundesgerichts 8C_991/2008 vom 1. April 2009 E. 3.1.1). Nach Art. 61 lit. f ATSG muss das Recht, sich verbeistanden zu lassen, im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht

gewährt sein. Der Beschwerdeführer wird ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es rechtfertigen. Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Nach der Praxis sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsveränderung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint sowie die Partei bedürftig und die anwaltliche Rechtsveränderung notwendig oder doch geboten ist (SVR 2009 UV Nr. 12 S. 49; Urteil des Bundesgerichts 8C_530/2008 vom 25. September 2008 E. 3 mit Hinweisen).

4.2 Als bedürftig ist eine Person anzusehen, wenn sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nötigen Lebensunterhaltes nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu bestreiten (BGE 128 I 225 E. 2.5.1 S. 232). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege (Urteil des Bundesgerichts 9_C84/2011 vom 24. Mai 2011 E. 2.2).

4.3 Der Beschwerdeführer wird gemäss Abrechnung vom 12. April 2010 (für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 2010; Urk. 12/2) von seiner Wohngemeinde "___" finanziell unterstützt. Mit Blick darauf ist er im vorliegenden Verfahren bezogen auf den massgebenden Zeitpunkt als prozessual bedürftig zu qualifizieren. Da auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (fehlende Aussichtslosigkeit und sachliche Notwendigkeit der Rechtsveränderung) erfüllt sind, ist dem Beschwerdeführer in Bewilligung seines Gesuchs vom 15. Januar 2010 (Urk. 1 S. 2) Rechtsanwältin Christine Kessi, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren zu bestellen, und es ist ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.

4.4 Rechtsanwältin Christine Kessi machte mit Honorarnote vom 6. Juni 2011 (Urk. 14/2) einen Aufwand von insgesamt 5.92 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 75.-- geltend. In Anbetracht der zu berücksichtigenden Akten und der zu behandelnden Rechtsfragen erscheint der geltend gemachte zeitliche Aufwand als angemessen. Bei einem gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin deshalb inklusive Mehrwertsteuer und Auslagenersatz mit Fr. 1'355.30 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

4.5 Die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen sind (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), sind auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 15. Januar 2010 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin Christine Kessi, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt, und es wird ihm die unentgeltliche Prozessführung gewährt.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

3. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Christine Kessi, Zürich, wird mit Fr. 1'355.30 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf Art. 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christine Kessi

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.